

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 6, Jahrgang 2009

Ausgegeben: Hannover, den 15. Juni 2009

133

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

#### Nr. 89 Pfingstbotschaft 2009. Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

»Ihr Männer, liebe Brüder, was sollen wir tun?« (Apostelgeschichte 2, 37 b)

Das Jahr 2009 begann mit großer Besorgnis über die katastrophale Wirtschaftslage in den Wohlstandsländern. Mitten in einem Leben, das vielen bis dahin problemlos erschienen war, zeichneten sich gegen Ende 2008 plötzlich gewaltige finanzielle und wirtschaftliche Probleme ab.

Diese Situation erinnert an das erste Pfingstfest der christlichen Zeitrechnung, als für die Gläubigen der damaligen Zeit auch alles seinen gewohnten Gang zu gehen schien. Viele hatten sich auf die Pilgerreise nach Jerusalem begeben, um dieses Fest dort zu feiern und Gott, wie üblich, die Ehre zu erweisen. Als dann mit einem Brausen wie von einem gewaltigen Wind der Heilige Geist über die Jünger und Jüngerinnen kam und als sie, vom Geist erfüllt, anfangen »zu predigen in anderen Sprachen, wie der Geist ihnen gab auszusprechen«, war die Menge verwirrt und fragte verwundert: »Wie hören wir denn jeder seine Muttersprache?« (Apg 2, 1–13)

Für die Pilger und Pilgerinnen, die aus der ganzen Welt angereist waren, war dies eine außergewöhnliche und überwältigende Erfahrung. Petrus, den dieses Erlebnis völlig verwandelt hatte, trat mutig vor sie hin und rief sie mit seinen klaren Antworten zur Umkehr im Herzen und im Verhalten auf. (Apg 2, 14–36)

Die Menge war zutiefst bewegt von den aufrüttelnden Worten des Petrus und sie fragten die Apostel: »Ihr Männer, liebe Brüder, was sollen wir tun?« Dies war der erste Schritt zur Buße, zur »metanoia«, jener tiefgreifenden Veränderung eines Menschen, die ihn anders handeln lässt. Petrus antwortete auf ihre Fragen: »Tut Buße und ein jeder von euch lasse sich taufen auf den Namen Jesu Christi zur Vergebung eurer Sünden, so werdet ihr empfangen die Gabe des Heiligen Geistes.« (Apg 2, 38)

Bußfertig können wir erst werden, wenn wir erkennen, dass wir falsch gehandelt und uns falsch verhalten haben. Viele, die in der heutigen Welt Verantwortung tragen, müssen sich eingestehen, dass sie mit den Ressourcen unseres Planeten leichtfertig umgegangen sind: die Reichen werden immer noch reicher auf Kosten der Armen, die in akuter Armut leben; und die Armen haben, weil sie arm sind, nicht die Macht, gegen ihr Los aufzubegehren.

Ob in Afrika, Asien oder auf anderen Kontinenten – die Situation ist überall gleich. Angesichts dieser Tatsache muss die offensichtlichste Frage auch heute noch lauten: »Liebe Brüder und Schwestern, was sollen wir tun?«

Und erneut gibt uns Gottes Wort die beste aller möglichen Antworten: »Tut Buße!«

Zur Buße in unserer heutigen Zeit gehört, dass

- Verantwortungsträger, die ihrer Verantwortung nicht gerecht geworden sind, ihre Fehler öffentlich eingestehen und Wiedergutmachung leisten;
- wir alle – und vor allem diejenigen, die für die Umweltzerstörung in erster Linie verantwortlich sind – unser Verhalten ändern und uns bemühen, dem Ökosystem so wenig wie möglich zu schaden;
- diejenigen, die Gewalt stiften, darin bestärkt werden, sanftmütig und tolerant zu werden, im Einklang mit unserem Gebet, die bald zu Ende gehende ökumenische »Dekade zur Überwindung von Gewalt« möge nicht spurlos an uns vorübergegangen sein.

Die von Christus verkündete Buße, die Petrus an Pfingsten so klar in den Vordergrund stellte, verleiht uns die Kraft zur geistlichen Verwandlung, zur Änderung und zur Erneuerung. Wir Menschen müssen uns um Versöhnung mit uns selbst und untereinander und mit der Umwelt bemühen, und auch die Kirchen müssen weiterhin um Versöhnung bemüht sein. Dies ist die Herausforderung, vor die uns das Evangelium der Versöhnung stellt und die auch das diesjährige Internationale Jahr der Aussöhnung beinhaltet, das die Vereinten Nationen ausgerufen haben.

Mögen wir alle die Kraft und den Willen aufbringen und sagen: »Yes, we can – ja, wir schaffen es!« Für die, die glauben, ist alles möglich.

Möge der Herr uns alle segnen! Wir wünschen Ihnen ein frohes Pfingstfest.

Die Präsidentinnen und Präsidenten  
des Ökumenischen Rates der Kirchen

Erzbischof Dr. Anastasios  
von Tirana und ganz Albanien,  
Autokephale Orthodoxe Kirche von Albanien

John Tarouani Doom,  
Evangelische Kirche von Maõhi  
(Französisch-Polynesien)

Pfarrer Prof. Dr. Simon Dossou,  
Protestantisch-Methodistische Kirche von Benin

Pfarrer Dr. Soritua Nababan,  
Protestantisch-Christliche Batak-Kirche,  
(Indonesien)

Pfarrer Dr. Ofelia Ortega,  
Presbyterianisch-Reformierte Kirche in Kuba

Patriarch Abune Paulos,  
Äthiopische Orthodoxe Tewahedo Kirche

Pfarrer Dr. Bernice Powell Jackson,  
Vereinigte Kirche Christi (USA)

Dr. Mary Tanner,  
Kirche von England

**Nr. 90\* Bekanntmachung der Besetzung der gemeinsamen Beschwerdestelle nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz**

Der Rat der EKD hat in seiner Sitzung am 23./24. Mai 2008 die Einrichtung einer gemeinsamen Beschwerdestelle nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) für die Evangelische Kirche in Deutschland und ihre unselbstständigen Einrichtungen, die gesamtkirchlichen Einrichtungen und Werke sowie die Gliedkirchen, sofern diese die Zuständigkeit der EKD-Beschwerdestelle vorsehen, beschlossen.

Die Besetzung der Beschwerdestelle nach dem AGG ist entsprechend den Vorgaben des Ratsbeschlusses mit folgenden Personen erfolgt:

- Direktorin des Arbeitsgerichtes Corinna Münster, Frankfurt (Oder)
- Leiterin des Referates für Chancengerechtigkeit der EKD Dr. Kirstin Bergmann, Hannover
- Stellv. Vorsitzender der Gesamt-Mitarbeitervertretung der Amts- und Dienststellen der EKD Dr. Harry Walter Jablonowski, Hannover

Die Geschäftsführung wird im Kirchenamt der EKD im Referat für die kirchliche Gerichtsbarkeit wahrgenommen. Sie erreichen die Geschäftsstelle unter der folgenden Anschrift:

Geschäftsstelle der Beschwerdestelle nach dem AGG  
c/o Kirchenamt der EKD  
Herrenhäuser Straße 12  
30419 Hannover  
Tel. 05 11/27 96-0

H a n n o v e r , den 23. April 2009

**Evangelische Kirche in Deutschland  
– Kirchenamt –**

Dr. B a r t h  
Präsident

**Nr. 91\* 27. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.**

**Vom 18. Februar 2009.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**§ 1**

Die Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO. EKD) vom 19. Dezember 1989 (ABl. EKD 1990 S. 201), in der Fassung vom 25. August 2008 (ABl. EKD 2008 S. 341), zuletzt geändert am 6. November 2008 (ABl. EKD 2008 S. 380) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 wird ein neuer Satz 4 angefügt:
 

»Sie ist ein Entgeltbestandteil im Sinne von § 21 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.«
2. § 16 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

»Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter erhält Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 TVöD zur Teilnahme an Sitzungen kirchlicher Organe, deren Mitglied sie oder er ist, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.«

3. Dem § 20 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

»Bei der Anerkennung von Beschäftigungszeit kann Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit bis zu einem Jahr und Pflegezeit nach dem Gesetz über die Pflegezeit bis zu sechs Monaten angerechnet werden.«

4. Die Anlage zur Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland wird wie folgt ergänzt:
  - a) Nach der Angabe zu der »Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend e. V.« wird die Angabe »Bundesakademie für Kirche und Diakonie gGmbH« mit der Anschrift »13156 Berlin, Heinrich-Mann-Str. 29« eingefügt.
  - b) Die Angabe »Evangelische Akademie zu Berlin« erhält den Zusatz »gGmbH«
  - c) Die Anschrift der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer wird geändert in »53115 Bonn, Endericher Str. 41«
  - d) Nach der Angabe zu der »Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft Heidelberg« wird die Angabe »Führungsakademie für Kirche und Diakonie gAG« mit der Anschrift »10178 Berlin, Berliner Dom, Portal 12, Am Lustgarten« eingefügt.

**§ 2**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission

B ä h r e

(Vorsitzender)

H a n n o v e r , den 4. Mai 2009

**Evangelische Kirche in Deutschland  
– Kirchenamt –**

Dr. B a r t h  
Präsident

**Nr. 92\* 2. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die DVO.EKD und zur Regelung des Übergangsrechts.**

**Vom 18. Februar 2009.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**§ 1**

Die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die DVO.EKD und zur Regelung des Übergangsrechts vom 25. August 2008 (ABl. EKD S. 346), zuletzt geändert am 6. November 2008 (ABl. EKD 2008 S. 378) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 3 werden die neuen Sätze 4 und 5 eingefügt:
 

»Die Zulagen nach Satz 3 sind bis zum Inkrafttreten der neuen Eingruppierungsordnung Entgeltbestandteil im Sinne von § 21 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Sie nehmen nicht an den linearen Entgelterhöhungen teil.«

- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- »Wird die anspruchsbegründende Tätigkeit über den 31. Dezember 2010 hinaus beibehalten, finden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011 die Regelungen des Tarifvertrages öffentlicher Dienst über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit Anwendung. Für eine vor dem 1. Januar 2009 vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit, für die am 31. Dezember 2008 wegen der zeitlichen Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 beziehungsweise 2 BAT noch keine Zulage gezahlt wird, gilt Satz 1 und 2 ab dem Zeitpunkt entsprechend, zu dem nach bisherigem Recht die Zulage zu zahlen gewesen wäre.«
- b) Folgender neuer Satz 5 wird angefügt:
- »Sie ist bis zum Inkrafttreten der neuen Eingruppierungsordnung Entgeltbestandteil im Sinne von § 21 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.«
3. Dem § 9 werden die neuen Sätze 2 und 3 angefügt:
- »Die Zulage ist Entgeltbestandteil im Sinne von § 21 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Sie nimmt nicht an den linearen Entgelterhöhungen teil.«
4. § 9 a Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:
- »Die Zulage ist Entgeltbestandteil im Sinne von § 21 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.«
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 3 wird ein neuer Satz 4 eingefügt:
- »Die Zulage ist Entgeltbestandteil im Sinne von § 21 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.«
- bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- b) Dem Absatz 6 werden die neuen Sätze 2 und 3 angefügt:
- »Die Zulage ist Entgeltbestandteil im Sinne von § 21 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Sie nimmt nicht an den linearen Entgelterhöhungen teil.«
- c) Dem Absatz 8 werden die neuen Sätze 4 und 5 angefügt:
- »Die Zulage nach Satz 1 ist Entgeltbestandteil im Sinne von § 21 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Sie nimmt nicht an den linearen Entgelterhöhungen teil.«

## § 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission

B ä h r e

(Vorsitzender)

H a n n o v e r , den 4. Mai 2009

**Evangelische Kirche in Deutschland**  
– Kirchenamt –

Dr. B a r t h

Präsident

## Nr. 93\* 9. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Zulage an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Ballungsräumen.

Vom 18. Februar 2009.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

## § 1

Die Arbeitsrechtsregelung über die Zulage an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Ballungsräumen vom 1. Juli 1991 (ABl. EKD 1992 S. 54), zuletzt geändert am 25. Oktober 2001 (ABl. EKD 2002 S. 56) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter »Vergütungsgruppen X bis IV b« werden durch die Wörter »Entgeltgruppen 1 bis 9« ersetzt.
- bb) Die Fußnote zu dem Wort »Mietstufen« wird gestrichen.
- cc) Dem Absatz 1 wird folgende Anmerkung angefügt:
- »Anmerkung zu § 1 Absatz 1:
- Die Festlegung der Mietstufen richtet sich nach § 12 Abs. 1 bis 5 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 2008, BGBl I Seite 1856 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung in der jeweils geltenden Fassung.«
- b) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:
- »(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zum 1. Januar 2009 in die Entgeltgruppe 10 übergeleitet wurden, erhalten die Zulage bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie nach § 7 Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die DVO.EKD und zur Regelung des Übergangsrechts die nächsthöhere Entgeltstufe erreichen.«
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- »(1) Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Entgelt oder Krankenbezüge) zustehen. Die Zulage ist Entgeltbestandteil im Sinne von § 21 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Sie nimmt nicht an den linearen Entgelterhöhungen teil.«
- b) In Absatz 2 wird das Wort »Zuwendung« durch das Wort »Jahressonderzahlung« ersetzt.
3. § 4 wird aufgehoben.
4. In der Überschrift zu § 5 wird das Wort »In-Kraft-Treten« durch das Wort »Inkrafttreten« ersetzt.

## § 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission

B ä h r e

(Vorsitzender)

H a n n o v e r , den 4. Mai 2009

**Evangelische Kirche in Deutschland**  
– Kirchenamt –

Dr. B a r t h

Präsident

**Nr. 94\*** **Arbeitsrechtsregelung zum Außerkraftsetzen der Arbeitsrechtsregelung über Einschränkung von Fahrtkostenzuschüssen für Mitarbeiter/innen der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der EKD und »Dienste in Übersee«, der Arbeitsrechtsregelung über die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und der Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung des Arbeitsrechts für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Gebiet des ehemaligen Bundes der Evangelischen Kirchen und seines Diakonischen Werkes (Anpassungsarbeitsrechtsregelung).**

**Vom 18. Februar 2009.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**§ 1**

Die Arbeitsrechtsregelung über Einschränkung von Fahrtkostenzuschüssen für Mitarbeiter/innen der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der EKD und »Dienste in Übersee« vom 13. März 1990 (ABl. EKD S. 206) tritt am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

**§ 2**

Die Arbeitsrechtsregelung über die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) vom 23. Mai 1996 (ABl. EKD S. 431), zuletzt geändert am 24. Juni 1998 (ABl. EKD S. 401) tritt am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

**§ 3**

Die Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung des Arbeitsrechts für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Gebiet des ehemaligen Bundes der Evangelischen Kirchen und seines Diakonischen Werkes (Anpassungsarbeitsrechtsregelung) vom 1. März 1991 (ABl. EKD S. 205), zuletzt geändert am 1. Oktober/30. November 2004 (ABl. EKD 2005 S. 201) tritt am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

**§ 4**

Die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die DVO.EKD und zur Regelung des Übergangsrechts vom 25. August 2008 (ABl. EKD S. 346), zuletzt geändert am 18. Februar 2009 (ABl. EKD 2009 S. 134) wird wie folgt geändert:

1. In der Anmerkung zu § 2 Absatz 1 werden vor den Wörtern »außer Kraft« die nachfolgenden Angaben eingefügt:
  - »– die Arbeitsrechtsregelung über Einschränkung von Fahrtkostenzuschüssen für Mitarbeiter/innen der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der EKD und »Dienste in Übersee« vom 13. März 1990 (ABl. EKD S. 206)
  - die Arbeitsrechtsregelung über die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) vom 23. Mai 1996 (ABl. EKD S. 431), zuletzt geändert am 24. Juni 1998 (ABl. EKD S. 401)
  - die Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung des Arbeitsrechts für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Gebiet des ehemaligen Bundes der Evangelischen Kir-

chen und seines Diakonischen Werkes (Anpassungsarbeitsrechtsregelung) vom 1. März 1991 (ABl. EKD S. 205), zuletzt geändert am 1. Oktober/ 30. November 2004 (ABl. EKD 2005 S. 201)«

2. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe »Arbeitsrechtsregelung über die Einschränkung von Fahrtkostenzuschüssen für Mitarbeiter/innen der Hauptgeschäftsstelle DW-EKD und »Dienste in Übersee« vom 13. März 1990 (ABl. S. 206)« wird gestrichen.
- b) Die Angabe »Arbeitsrechtsregelung über die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) vom 23. Mai 1996 (ABl. EKD S. 431) i. d. F. der Änderung vom 24. Juni 1998 (ABl. EKD S. 401)« wird gestrichen.
- c) Die Angabe »Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung des Arbeitsrechts für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Gebiet des ehemaligen Bundes der Evangelischen Kirchen und seines Diakonischen Werkes (Anpassungsarbeitsrechtsregelung) vom 1. März 1991 (ABl. EKD S. 205) i. d. F. der Änderung vom 1. Oktober/30. November 2004 (ABl. EKD 2005 S. 201)« wird gestrichen.

**§ 5**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission

B ä h r e

(Vorsitzender)

H a n n o v e r , den 4. Mai 2009

**Evangelische Kirche in Deutschland  
– Kirchenamt –**

Dr. B a r t h

Präsident

**Nr. 95\*** **1. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Fortbildungsordnung).**

**Vom 18. Februar 2009.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**§ 1**

Die Arbeitsrechtsregelung über Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Fortbildungsordnung) vom 13. März 1990 (ABl. EKD 1990 S. 204) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden die Wörter »der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters« durch die Wörter »der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters« ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
    - »(1) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter wird für Maßnahmen der beruflichen Fortbildung, die

- im Interesse des Dienstes stehen, unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst von der Arbeit freigestellt oder zu entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen abgeordnet.«
- b) In Absatz 2 werden die Wörter »Die Kosten für Fortbildungsveranstaltungen nach Absatz 1« durch die Wörter »Aus Anlass der Fortbildungsveranstaltung nach Absatz 1 entstehende Reisekosten« ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter »Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter« durch die Wörter »Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter« ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter »ihre/seine« durch das Wort »die« ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- »Bei Fortbildungsmaßnahmen, an denen das persönliche Interesse der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters überwiegt, die aber auch mit im Interesse des Dienstes stehen, kann Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge nach Maßgabe der für die Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland jeweils geltenden Bestimmungen gewährt werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es gestatten.«
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter »der Mitarbeiterin/vom Mitarbeiter« durch die Wörter »der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter« ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter »die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter« durch die Wörter »die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter« ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter »der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters« durch die Wörter »der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters« ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 Ziffer 2 werden die Wörter »der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters« durch die Wörter »der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters« ersetzt.
4. § 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- »Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter kann zur Teilnahme nach § 3 Absatz 3 nur verpflichtet werden, wenn durch die berufsbegleitende Fortbildungsmaßnahme keine außergewöhnliche Belastung zu besorgen ist.«
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter »der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter« werden durch die Wörter »der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter« ersetzt.
- b) Die Wörter »der Vergütung im Sinne von § 51 Absatz 3 BAT« werden durch die Wörter »des Entgelts im Sinne von § 29 Absatz 3 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst« ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort »längerfristigem« gestrichen.
- b) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort »Mitarbeiter/innen« wird durch die Wörter »Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter« ersetzt.
- bb) Nach dem Wort »Dienstvertragsordnung« werden die Wörter »der Evangelischen Kirche in Deutschland« eingefügt.
- c) In Satz 2 werden die Wörter »eine Vergütung« durch die Wörter »ein Entgelt« ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter »Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter« werden durch die Wörter »Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter« ersetzt.
- bb) Die Wörter »der Vergütung« werden durch die Wörter »des Entgelts nach § 21 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst« ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter »die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter« werden durch die Wörter »die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter« ersetzt.
- bb) Hinter dem Wort »Anspruch« werden die Wörter »nach Absatz 1« eingefügt.
- d) In Absatz 5 werden die Wörter »die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter« durch die Wörter »die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter« ersetzt.
8. In § 11 werden die Wörter »Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter« durch die Wörter »Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter« ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort »vorher« ein Komma eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter »der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter« durch die Wörter »der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter« ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter »der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter« durch die Wörter »der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter« ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter »Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter« durch die Wörter »Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter« ersetzt.
10. In der Zwischenüberschrift vor § 13 wird das Wort »In-Kraft-Treten« durch das Wort »Inkrafttreten« ersetzt.
11. In der Überschrift zu § 14 wird das Wort »In-Kraft-Treten« durch das Wort »Inkrafttreten« ersetzt.

## § 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission

B ä h r e

(Vorsitzender)

H a n n o v e r , den 4. Mai 2009

**Evangelische Kirche in Deutschland  
– Kirchenamt –**

Dr. B a r t h

Präsident

**Nr. 96\* 4. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fall der Einschränkung oder Auflösung von Einrichtungen oder von Rationalisierungs- und Strukturmaßnahmen (Sicherungsordnung – SichO.EKD).**

**Vom 18. Februar 2009.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**§ 1**

Die Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fall der Einschränkung oder Auflösung von Einrichtungen oder von Rationalisierungs- und Strukturmaßnahmen (Sicherungsordnung – SichO.EKD) vom 13. Dezember 2000 (ABl. EKD 2001 S. 145), zuletzt geändert am 16. Dezember 2005 (ABl. EKD 2006 S. 389) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 entfallen die Klammerzeichen und die Wörter »insbesondere der Aufgabe oder Einschränkung von Tätigkeitsfeldern« werden im Komma gesetzt.
  - b) In Satz 2 wird das Wort »Arbeitgebers« durch das Wort »Dienstgebers« ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter »EKD (DVO.EKD) bzw. § 1 Anpassungsarbeitsrechtsregelung« durch die Wörter »Evangelischen Kirche in Deutschland« ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Klammerzusatz »(KSchG)« wird gestrichen.
    - bb) Das Wort »KSchG« wird durch die Wörter »des Kündigungsschutzgesetzes« ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Buchstabe a) wird das Wort »Arbeitgeber« durch das Wort »Dienstgeber« ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a) wird das Wort »Stilllegung« durch das Wort »Stilllegung« ersetzt.
    - bb) In Buchstabe f) werden die Wörter »Verfahren/Möglichkeiten« durch die Wörter »Verfahren oder Möglichkeiten« ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz »(durch die z.B. die Lage der Arbeitszeit geändert oder die Dienstplangestaltung oder äußere Umstände der Arbeit verbessert werden)« gestrichen.
    - bb) Dem Absatz 3 wird folgende Anmerkung angefügt:
 

»Anmerkung zu § 3 Absatz 3:

Maßnahmen, deren Ziel der Abbau von Arbeitsbelastungen sind, sind u. a.:

      1. Änderung der Lage der Arbeitszeit,
      2. Verbesserung in der Dienstplangestaltung oder
      3. Verbesserung der äußeren Umstände der Arbeit.«
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In beiden Absätzen werden jeweils das Wort »Arbeitgeber« durch das Wort »Dienstgeber« ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort »Mitarbeiter/innen« durch die Wörter »Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter« ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In den Absätzen 1 bis 4 werden jeweils das Wort »Arbeitgeber« durch das Wort »Dienstgeber« ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz »(§ 6)« gestrichen und nach dem Wort »Mitarbeiters« die Angabe »nach § 6« eingefügt.
  - c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort »Eingruppierung« die Wörter »und die bisherige Stufenanzahl« eingefügt.
  - d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 

»(5) Kann der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter kein Arbeitsplatz im Sinne der Absätze 2 und 4 zur Verfügung gestellt werden, ist der Dienstgeber verpflichtet, sich intensiv um einen Arbeitsplatz bei einem anderen Dienst- oder Arbeitgeber des kirchlichen, diakonischen oder öffentlichen Dienstes in demselben Land- oder Stadtkreis zu bemühen und die nachgewiesenen Kosten für die Vermittlungshilfe durch eine Personalberaterin oder einen Personalberater auf Antrag unbeschadet des § 9 bis zur Höhe von einmalig 4.100 Euro zu übernehmen. Die Bemühungen des Dienstgebers nach Satz 1 sind zu dokumentieren.«
  - e) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe »Angebots eines Arbeitsplatzes an einem anderen Ort (Absatz 2 Buchstaben b und c)« durch die Wörter »Angebots nach Absatz 2 Buchstaben b und c« ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In den Absätzen 1 und 3 werden jeweils das Wort »Arbeitgeber« durch das Wort »Dienstgeber« ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort »Fortbildungsordnung« durch die Wörter »Arbeitsrechtsregelung über Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter« ersetzt.
  - c) In Absatz 3 wird das Wort »Arbeitsentgelt« durch das Wort »Entgelt« ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe »§ 4 Absatz 1 i. V. m. § 17 DVO.EKD« durch die Wörter »§ 18 Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland« ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

»(2) Wird einer oder einem nach § 18 Absatz 4 Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland unkündbaren Mitarbeiterin oder unkündbarem Mitarbeiter gekündigt, beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate zum Schluss eines Kalendervierteljahres.«
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort »Arbeitgebers« wird durch das Wort »Dienstgebers« ersetzt.
    - bb) Das Wort »Arbeitgeber« wird durch das Wort »Dienstgeber« ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt gefasst:

»§ 8

#### Entgeltsicherung

(1) Ergibt sich in den Fällen des § 5 Absatz 4 eine Minderung des Entgelts, ist der Dienstgeber verpflichtet, der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter das bisherige Entgelt auf der Grundlage des Sicherungsbetrages zu wahren.

(2) Der Sicherungsbetrag entspricht der Höhe des Entgelts nach § 21 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Der Sicherungsbetrag ist für den letzten Kalendermonat vor Aufnahme der neuen Tätigkeit zu berechnen.

(3) Ab dem Tag, an dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nach Anordnung des Dienstgebers die neue Tätigkeit aufzunehmen hat, wird eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Sicherungsbetrag und den um die Zeitzuschläge und Entgelte für Sonderformen der Arbeit nach § 8 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst verminderten Entgelt aus der neuen Tätigkeit gezahlt.

(4) Sofern die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter an dem Tag, an dem nach der Anordnung des Dienstgebers die neue Tätigkeit aufzunehmen ist, nicht bereits eine Beschäftigungszeit von mehr als fünf Jahren zurückgelegt hat, wird die persönliche Zulage nach Absatz 3 nur für die Zeit der Kündigungsfrist nach § 18 Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gezahlt.

(5) Die persönliche Zulage nach Absatz 3 nimmt an den linearen Entgelterhöhungen nicht teil. Sie vermindert sich mit jeder linearen Entgelterhöhung – beginnend mit der ersten linearen Entgelterhöhung nach Ablauf von sechs Monaten nach Tätigkeitsbeginn – um jeweils ein Fünftel. Die Verminderung unterbleibt, wenn bei Aufnahme der neuen Tätigkeit eine Beschäftigungszeit von mehr als 15 Jahren zurückgelegt und das 55. Lebensjahr vollendet worden ist.

(6) Wird für die neue Tätigkeit eine geringere durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit als die bisherige vereinbart, ist der Sicherungsbetrag in demselben Verhältnis zu kürzen, wie die Arbeitszeit herabgesetzt wurde.

(7) Die persönliche Zulage nach Absatz 3 wird neben dem Entgelt aus der neuen Tätigkeit gezahlt. Sie ist eine in Monatsbeträgen festgelegte Zulage und Entgeltbestandteil im Sinne von § 21 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. § 24 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst gilt entsprechend. Die persönliche Zulage wird bei der Bemessung des Sterbegeldes nach § 23 Absatz 3 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst berücksichtigt.

(8) Die persönliche Zulage nach Absatz 3 entfällt,

- a) wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit ohne triftige Gründe ablehnt oder
- b) wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Möglichkeit eines Bezuges einer Altersrente ohne Abschläge der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer entsprechenden Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder der Zusatzversorgung hat,
- c) wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Zustimmung zu einer Fortbildungs- oder Umschu-

lungsmaßnahme entgegen § 5 verweigert oder die Fortbildung bzw. Umschulung aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund abgebrochen wird.

(9) Bei Entgeltsicherung nach den vorstehenden Absätzen finden die Vorschriften über die Änderungskündigung keine Anwendung.«

9. § 9 wird wie folgt gefasst:

»§ 9

#### Abfindung

(1) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter, die oder der auf Veranlassung des Dienstgebers

a) im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag) oder

b) aufgrund einer Kündigung durch den Dienstgeber

aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, erhält nach Maßgabe folgender Tabelle eine Abfindung:

Beschäftigungszeit in Jahren (§ 34 Tarifver- trag für den öffentlichen Dienst i. V. m. § 20 Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland)	bis zum vollendeten 40. Lebens- jahr	nach vollendetem			
		40.   45.   50.   55. Lebensjahr	Monatsbezüge		
3	–	2	2	3	3
5	2	3	3	4	5
7	3	4	5	6	7
9	4	5	6	7	9
11	5	6	7	9	11
13	6	7	8	10	12
15	7	8	9	11	13

Für jedes weitere Jahr der Beschäftigung wird 0,5 des Monatsbezugs gezahlt.

Monatsbezug ist der Betrag, der der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter als Summe des Entgelts gemäß § 21 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im letzten Kalendermonat vor dem Ausscheiden zugestanden hat oder zugestanden hätte. Ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in den letzten sechs Monaten vor dem Ausscheiden um mehr als 30 Prozent reduziert worden, ist ein durchschnittlicher Monatsbezug des letzten Beschäftigungsjahres beim Dienstgeber zugrunde zu legen.

(2) Die Hälfte des Betrages nach Absatz 1 wird gezahlt, wenn aus betrieblichen Gründen Altersteilzeitarbeit im Sinne der Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeitarbeit geleistet wurde. Der Monatsbezug richtet sich in diesem Fall nach dem letzten Kalendermonat vor dem Eintreten in die Altersteilzeitarbeit. Die Abfindungszahlung setzt voraus, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeitarbeit spätestens mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den eine Rente nach Altersteilzeitarbeit oder eine andere Altersrente, die mit Rentenabschlägen verbunden ist, beansprucht werden kann, aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.

(3) Der Anspruch auf Abfindung entsteht am Tag nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Hat der Dienstgeber das Arbeitsverhältnis gekündigt, wird die

Abfindung erst fällig, wenn die Frist zur Erhebung der Kündigungsschutzklage abgelaufen ist oder falls Kündigungsschutzklage erhoben wurde, endgültig feststeht, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ausgeschieden ist. Im gegenseitigem Einvernehmen kann die Abfindung auch vor dem Ausscheiden der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters oder in Raten gezahlt werden.

(4) Die Abfindung steht nicht zu, wenn

- a) die Kündigung aus einem von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter zu vertretenden Grund z. B. bei Ablehnung eines angebotenen Arbeitsplatzes, einer Fortbildung oder einer Umschulung erfolgt ist oder
- b) die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im Einvernehmen mit dem Dienstgeber aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, weil sie oder er von einem anderen Dienstgeber ohne Unterbrechung übernommen wird.

(5) (aufgehoben)

(6) Im Falle einer wesentlichen Einschränkung oder Aufgabe von Tätigkeitsfeldern können durch Dienstvereinbarung von der Tabelle in Absatz 1 abweichende Abfindungsbeträge festgesetzt werden, wenn anderenfalls der Fortbestand der Einrichtung gefährdet wird. Eine wesentliche Einschränkung oder Aufgabe von Tätigkeitsfeldern liegt nur vor, wenn

- a) bei Dienstgebern, die in der Regel mehr als 20 und weniger als 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, mehr als fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- b) bei Dienstgebern, die in der Regel mindestens 60 und weniger als 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, 10 Prozent der beim Dienstgeber regelmäßig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder aber mehr als 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) bei Dienstgebern, die in der Regel mindestens 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betroffen sind.

(7) An die Stelle der Abfindungszahlung kann eine entsprechende Freistellung treten, wenn hierüber eine Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeiterin oder Mitarbeiter erzielt wird.«

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz »(65. Lebensjahr)« gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden vor dem Wort »Arbeitgeber« die Wörter »Dienst- oder« eingefügt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils das Wort »Arbeitgeber« durch das Wort »Dienstgeber« ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz »(z. B. §§ 9, 10 KSchG)« durch die Angabe »z. B. nach §§ 9, 10 Kündigungsschutzgesetz« ersetzt.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort »In-Kraft-Treten« durch das Wort »Inkrafttreten« ersetzt.
- b) In Satz 1 werden die Wörter »seiner jeweils aktuellen« durch die Wörter »der jeweils geltenden« ersetzt.

## § 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission

B ä h r e

(Vorsitzender)

H a n n o v e r , den 4. Mai 2009

**Evangelische Kirche in Deutschland**  
– Kirchenamt –

Dr. B a r t h

Präsident

### **Nr. 97\* 5. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung über die kirchliche Altersversorgung (OKAV). Vom 18. Februar 2009.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

## § 1

Die Arbeitsrechtsregelung über die Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung über die kirchliche Altersversorgung (OKAV) vom 11. Dezember 1996 (ABl. EKD 1997 S. 104), zuletzt geändert am 14. November 2007 (ABl. EKD 2008 S. 73) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Rechtsverhältnissen nach § 1 der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, sofern das Arbeitsverhältnis in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründet ist.«

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a) wird der Klammerzusatz »(§ 5)« durch die Wörter »nach § 5« ersetzt.

bb) Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

»c) ehemalige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung kirchliche Altersversorgung nach der Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung vom 9. Juni 1994 beziehen,«

cc) Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:

»d) ehemalige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung unverfallbare Anwartschaften nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung auf der Grundlage der Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung vom 9. Juni 1994 haben.«

- c) In Absatz 3 wird der Klammerzusatz »(VBL)« gestrichen.

2. In § 2 wird der Klammerzusatz »(VBL)« gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 wird aufgehoben.
  - In Absatz 4 wird jeweils das Wort »SGB« durch das Wort »Sozialgesetzbuch« ersetzt.
4. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- »(2) Für Zeiten der Inanspruchnahme von Altersteilzeitarbeit nach der Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeitarbeit in der jeweils geltenden Fassung wird bei der Berechnung nach Absatz 1 für den Zeitraum der Altersteilzeitarbeit von einer Arbeitszeit in Höhe von 90 % der bisherigen Arbeitszeit nach § 3 Absatz 3 Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeitarbeit ausgegangen.«
5. In § 10 wird das Wort »SGB« durch das Wort »Sozialgesetzbuch« ersetzt.
6. In § 14 werden die Wörter »DVO.EKD i. V. m. § 36 BAT-O« durch die Wörter »Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland i. V. m. § 24 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst« ersetzt.
7. In § 15 wird das Wort »In-Kraft-Treten« durch das Wort »Inkrafttreten« ersetzt.
8. § 16 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird der Klammerzusatz »(§ 5)« durch die Wörter »nach § 5« ersetzt.
  - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- »(2) Das zusatzrentenfähige Entgelt nach Absatz 1 bemisst sich nach dem individuellen Tabellenentgelt. Das zusatzrentenfähige Entgelt ist unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungsumfang und unabhängig von einer Unterbrechung wegen Arbeitsunfähigkeit auf der Grundlage einer Vollzeitbeschäftigung zu berechnen. Gewährte Zulagen und die Jahressonderzahlung sind nicht zu berücksichtigen. Für bis zum 31. Dezember 2008 ausgeschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bemisst sich das zusatzrentenfähige Entgelt nach Absatz 1 nach dem individuellen Grundgehalt, bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht unter den Vergütungsgruppenplan H fallen, ferner nach dem Ortszuschlag der Stufe 2 und der allgemeinen Zulage. Bis 31. Dezember 2008 gezahlte Leistungen nach den Regelungen über die Gewährung einer jährlichen Zuwendung und eines Urlaubsgeldes sind nicht zu berücksichtigen.«
9. In § 17 a Satz 1 wird das Wort »Mitarbeiter/innen« durch die Wörter »Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter« ersetzt.
10. In § 18 wird das Wort »In-Kraft-Treten« durch das Wort »Inkrafttreten« ersetzt.
11. § 20 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- »(3) Die Gesamtversorgung beträgt bei einer zehnjährigen Dienstzeit 18,75 % des Gesamtversorgungsstufenwerts (Grundbetrag) und steigt bis zu einer Höchstgrenze von 40 Dienstjahren für jedes weitere volle Dienstjahr um 1,875 % des Gesamtversorgungsstufenwerts. Die Zuordnung zu den Gesamtversorgungsstufen erfolgt nach Maßgabe der Vergütungs- bzw. der Entgeltgruppe, die der Vergütungs- bzw. Entgeltzahlung zuletzt zugrunde lag, anhand der jeweils geltenden Versorgungstabelle.«
- Nach Absatz 3 wird folgende Anmerkung eingefügt:  
»Anmerkung zu § 20 Absatz 3:  
Die jeweils geltende Versorgungstabelle wird im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt gegeben.«
  - In Absatz 4 wird das Wort »In-Kraft-Treten« durch das Wort »Inkrafttreten« ersetzt.
12. In der Überschrift zu § 23 werden die Wörter »In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten« durch die Wörter »Inkrafttreten, Außerkrafttreten« ersetzt.

## § 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission

B ä h r e

(Vorsitzender)

H a n n o v e r , den 4. Mai 2009

**Evangelische Kirche in Deutschland**  
– Kirchenamt –

Dr. B a r t h

Präsident

### Nr. 98\* 1. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für im Ausland eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Auslandsarbeitsrechtsregelung).

Vom 18. Februar 2009.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

## § 1

Die Arbeitsrechtsregelung für im Ausland eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Auslandsarbeitsrechtsregelung) vom 4. Mai 2001 (ABl. EKD 2001 S. 369) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Absatz 1 werden die Wörter »Anlage 1 zu § 1 Dienstvertragsordnung der EKD (DVO.EKD)« durch die Wörter »Anlage zur Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, Anwenderliste« ersetzt.
- § 2 wird wie folgt geändert:
  - Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
»Anwendung der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland«
  - In Satz 1 wird das Wort »DVO.EKD« durch die Wörter »Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland« ersetzt.
  - In Satz 2 wird der Klammerzusatz »(SR 2d BAT)« gestrichen.
- In § 3 Satz 2 wird der Klammerzusatz »(§ 14 Absatz 1 Nr. 1 oder 4 Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge)« gestrichen.
- § 4 wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 2 werden die Wörter »der Summe der Grundvergütung und des Ortszuschlags« durch die

Wörter »des Entgelts nach § 21 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst« ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort »Arbeitgeber« durch das Wort »Dienstgeber« ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter »den monatlichen Vergütungszahlungen« durch die Wörter »der monatlichen Zahlung des Entgelts« ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz »(z.B. im Rahmen der Katastrophenhilfe)« durch die Angabe », z. B. im Rahmen der Katastrophenhilfe« ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter »Grundgehalts und des Ortszuschlags« durch die Wörter »Entgelts nach § 21 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst« ersetzt.
- bb) Folgende neue Sätze 2 und 3 werden eingefügt:
- »Die Risikorücklage ist Entgeltbestandteil im Sinne von § 21 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Sie nimmt nicht an den linearen Entgelterhöhungen teil.«
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
- dd) In dem neuen Satz 4 wird das Wort »Zuwendung« durch das Wort »Jahressonderzahlung« ersetzt.
- ee) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter »oder der Beschäftigte« durch die Wörter »Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter« und das Wort »Arbeitgeber« durch das Wort »Dienstgeber« ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter »der Bezüge« durch die Wörter »des Entgelts nach § 21 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst« ersetzt.

7. § 8 Absatz 3 wird aufgehoben.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort »Arbeitgebers« durch das Wort »Dienstgebers« ersetzt.
- b) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort »Arbeitgeber« wird durch das Wort »Dienstgeber« ersetzt.
- bb) Der Klammerzusatz »(z. B. Entwicklungshelfer/innen, Auslandspfarrer/innen)« wird gestrichen.
- c) Dem Absatz 9 wird folgende Anmerkung angefügt:
- »Anmerkung zu § 9:

Unter die im Ausland tätigen Personengruppen fallen z. B. Entwicklungshelferinnen und -helfer sowie Auslandspfarrerinnen und -pfarrer.«

9. § 10 wird wie folgt gefasst:

» § 10

Sonstige Vorschriften

Folgende Vorschriften finden keine Anwendung:

- a) die Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fall der Einschränkung oder Auflösung von Einrichtungen oder von Rationalisierungs- und Strukturmaßnahmen,

b) die Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeitarbeit.«

10. In der Überschrift zu § 11 wird das Wort »In-Kraft-Treten« durch das Wort »Inkrafttreten« ersetzt.

## § 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission

B ä h r e

(Vorsitzender)

H a n n o v e r , den 4. Mai 2009

**Evangelische Kirche in Deutschland**  
– Kirchenamt –

Dr. B a r t h

Präsident

**Nr. 99\* 1. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Rahmenrichtlinie für eine Dienstvereinbarung zur Einführung von Arbeitszeitkonten zur Flexibilisierung der Arbeitszeiten in Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der in § 1 DVO.EKD genannten Einrichtungen.**

**Vom 18. Februar 2009.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

## § 1

Die Rahmenrichtlinie für eine Dienstvereinbarung zur Einführung von Arbeitszeitkonten zur Flexibilisierung der Arbeitszeiten in Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der in § 1 DVO.EKD genannten Einrichtungen vom 1. Dezember 1999 (ABl. EKD 2000 S. 87) wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift wird wie folgt geändert:
  - Die Abkürzung »DVO.EKD« durch die Wörter »Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland« ersetzt.
  - Die Fußnote zu dem Wort »Einrichtungen« wird gestrichen.
- In Ziffer 1 Satz 2 wird das Wort »oder« durch das Wort »und« ersetzt.
- Ziffer 2 wird wie folgt geändert:
  - In Satz 2 wird das Wort »Arbeitgeber« durch das Wort »Dienstgeber« ersetzt.
  - In Satz 4 werden die Wörter »die Vergütung nach § 27 BAT und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen« durch die Wörter »das Entgelt nach § 21 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst« ersetzt.
- Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:
 

»3. Einvernehmlich können auch andere Entgeltbestandteile dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden, sofern dies tariflich oder gesetzlich zulässig ist.«

5. In Ziffer 4 werden die Wörter »Vergütungszahlung (§ 26 BAT)« durch das Wort »Entgeltzahlung« ersetzt.
6. Ziffer 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe »§ 8 DVO.EKD« wird durch die Wörter »§ 7 Dienstvertragsordnung für die Evangelische Kirche in Deutschland« ersetzt.
  - b) Nach dem Wort »Mitarbeiterinnen« wird das Wort »oder« durch das Wort »und« ersetzt.

## § 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission

B ä h r e

(Vorsitzender)

H a n n o v e r , den 4. Mai 2009

**Evangelische Kirche in Deutschland  
– Kirchenamt –**

Dr. B a r t h

Präsident

### **Nr. 100\* 1. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pflegedienst.**

**Vom 18. Februar 2009.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

## § 1

Die Arbeitsrechtsregelung über die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pflegedienst vom 5. Dezember 2008 (ABl. EKD 2009 S. 6) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Klammerzusatz »(DVO.EKD)« wird gestrichen.
  - b) Buchstabe a) wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Wortlaut», in der Fassung vom 25. August 2008 (ABl. EKD S. 341), geändert durch Beschluss vom 6. November 2008 (ABl. EKD S. 380)« wird durch die Wörter »in der jeweils geltenden Fassung« ersetzt.
    - bb) Der Klammerzusatz »(BAT)« wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

## »§ 2

Referenzregelungen

Für die in § 1 genannten Arbeitsverhältnisse gelten die Regelungen der Dienstvertragsordnung der Evange-

lischen Kirche in Deutschland sowie der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die DVO.EKD und zur Regelung des Übergangsrechts in der jeweils geltenden Fassung, soweit im folgenden nichts Anderes oder Ergänzendes bestimmt ist.«

3. In § 3 werden die Wörter »Abs. 1 ARRÜ-DVO.EKD« durch die Wörter »Absatz 1 Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die DVO.EKD und zur Regelung des Übergangsrechts« ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Das Wort »ARRÜ-DVO.EKD« wird durch die Wörter »Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die DVO.EKD und zur Regelung des Übergangsrechts« ersetzt.
  - b) Die Überschrift der Anmerkung zu § 4 wird wie folgt gefasst:
 

»Anmerkung zu § 4:«
5. In § 5 Satz 1 wird das Wort »ARRÜ-DVO.EKD« durch die Wörter »Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die DVO.EKD und zur Regelung des Übergangsrechts« ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt gefasst:

## »§ 6

Eingruppierung

Abweichend von § 14 Absatz 7 Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die DVO.EKD und zur Regelung des Übergangsrechts erfolgt die Eingruppierung ab dem 1. Januar 2009 bis zum Inkrafttreten einer neuen Eingruppierungsordnung in die Vergütungsgruppen der Anlage 1b zur Vergütungsordnung des Bundesangestelltentarifvertrages in der zuletzt gültigen Fassung. Die Zuordnung zu den Entgeltgruppen der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland erfolgt gemäß der Anlage KR.«

7. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Das Wort »Abs.« wird durch das Wort »Absatz« ersetzt.
  - b) Der Klammerzusatz »(TVöD)« wird gestrichen.
  - c) Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:
    - »3. in der Entgeltgruppe 7 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. V mit Aufstieg nach Kr. Va
      - a) in der Stufe 4 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 4,
      - b) in der Stufe 5 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 5,
      - c) in der Stufe 6 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 6,«
8. In der Überschrift zu § 8 wird das Wort »In-Kraft-Treten« durch das Wort »Inkrafttreten« ersetzt.

9. Nach § 8 wird folgende Anlage KR eingefügt:

»Anlage KR

KR-Anwendungstabelle DVO.EKD								
Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/ KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12 a	XII mit Aufstieg nach XIII	–	–	3 444,57	3 815,52 nach 2 J. St. 3	4 292,47 nach 3 J. St. 4	–
EG 11	11 b	XI mit Aufstieg XII	–	–		3 444,57	3 905,62	–
	11 a	X mit Aufstieg nach XI	–	–	3 126,61	3 444,57 nach 2 J. St. 3	3 905,62 nach 5 J. St. 4	–
EG 10	10 a	IX mit Aufstieg nach X	–	–	3 020,62	3 232,60 nach 2 J. St. 3	3 635,35 nach 3 J. St. 4	–
EG 9, EG 9 b	9 d	VIII mit Aufstieg nach IX	–	–	2 946,43	3 211,40 nach 4 J. St. 3	3 423,48 nach 4 J. St. 4	–
	9 c	VII mit Aufstieg nach VIII	–	–	2 861,64	3 063,02 nach 5 J. St. 3	3 253,79 nach 5 J. St. 4	–
	9 b	VI mit Aufstieg nach VII VII ohne Aufstieg	–	–	2 607,28	2 946,43 nach 5 J. St. 3	3 063,02 nach 5 J. St. 4	–
	9 a	VI ohne Aufstieg	–	–	2 607,28	2 697,37 nach 5 J. St. 3	2 861,64 nach 5 J. St. 4	–
EG 7, EG 8, EG 9 b	8 a	Va mit Aufstieg nach VI	–	2 310,51	2 427,10	2 522,49	2 697,37	2 861,64
		V mit Aufstieg nach Va und VI	2.172,73					
		V mit Aufstieg nach VI						
EG 7, EG 8	7 a	V mit Aufstieg nach Va	–	2 172,73	2 310,51	2 522,49	2 628,47	2 737,64
		IV mit Aufstieg nach V und Va	2 013,75					
		IV mit Aufstieg – nach V						
EG 4, EG 6	4 a	II mit Aufstieg nach III und IV	1 803,89	1 939,56	2 066,74	2 337,01	2 405,90	2 533,08
		III mit Aufstieg nach IV						
EG 3, EG 4	3 a	I mit Aufstieg nach II	1 722,29	1 907,67	1 960,76	2 045,55	2 109,14	2 215,12

In den Entgeltgruppen KR 11 b und KR 12 a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 200 Euro.«

## § 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission

B ä h r e

(Vorsitzender)

H a n n o v e r , den 4. Mai 2009

**Evangelische Kirche in Deutschland**  
– Kirchenamt –

Dr. B a r t h

Präsident

**Nr. 101\* Rahmenabkommen über Vertrauensschadenversicherung zwischen der EKD und der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG.**

**Vom 13. Januar 2009.**

Nachstehend wird das am 29. Mai 2008/12. Juni 2008/13. Januar 2009 abgeschlossene Rahmenabkommen veröffentlicht. Es tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 an die Stelle des bisherigen Rahmenabkommens vom 12. Dezember 2001/9. April 2002/30. April 2002 (EKD. ABl. 2002 S. 294) und ist jeweils bis zum 31. Dezember eines Jahres geschlossen. Es verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn es nicht drei Monate vor Ablauf eines jeden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Hannover, den 19. Mai 2009

**Evangelische Kirche in Deutschland  
– Kirchenamt –**

Dr. Barth

Präsident

**Rahmenabkommen  
für Vertrauensschadenversicherung**

zwischen

Evangelische Kirche in Deutschland – Kirchenamt –  
Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover  
(nachfolgend EKD genannt)

und

Euler Hermes Kreditversicherungs-AG  
Friedensallee 254, 22763 Hamburg  
(nachfolgend Versicherer genannt)

vermittelt und verwaltet durch

ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH  
Klingenbergstraße 4, 32758 Detmold  
(nachfolgend ECCLESIA)

Es wird beurkundet:

Das Rahmenabkommen vom 12. Dezember 2001/9. April 2002/30. April 2002 wird aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Januar 2008 durch diese Ausfertigung ersetzt. Es wird mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2008 geschlossen. Es verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn es nicht 3 Monate vor Ablauf eines jeden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Die EKD schließt dieses Abkommen für sich und zugunsten der Landeskirchen und deren Gliederungen ab. Diese sind berechtigt, ihre Vertrauensschadenrisiken zu den folgenden Bedingungen zum Versicherungsschutz anzumelden:

1. Der Versicherer ist verpflichtet, Anträge anzunehmen und den Versicherungsschutz zu gewähren.

Der Versicherungsschutz beginnt zum beantragten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Eingang des Antrags bei der ECCLESIA oder dem Versicherer.

2. Diesem Rahmenabkommen liegen die Allgemeinen Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung (AVB-Vertrauensschaden 2008 – nachfolgend AVB genannt) zugrunde.
3. Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden durch vorsätzliche Handlungen gemäß § 1 AVB.
4. Zusätzlich zu den in § 8 AVB genannten Vertrauenspersonen sind Vertrauenspersonen im Sinne der Versicherung ferner alle verfassungsmäßig berufenen Vertreter,

sämtliche Pfarrer, Beamte, sonstige Bedienstete, ehrenamtlich und unentgeltlich tätige Personen sowie deren jeweiligen Stellvertreter für die Zeit, in der der Vertretende vorübergehend an der Ausübung jeglicher Tätigkeit für den Versicherungsnehmer verhindert ist; außerdem in Kirchengemeinden, die mit der Führung von Kassen beauftragten Personen und die aufgrund der Kollektenordnung tätigen Kollektenrechner und deren jeweiligen Stellvertreter.

»Ein-Euro-Kräfte« sind ebenfalls Vertrauenspersonen im Sinne der Versicherung.

5. In Änderung von § 10 Nr. 1. ABV steht die Versicherungssumme pro Versicherungsfall zur Verfügung (§ 10 Nr. 1. a) gilt als gestrichen.

Als ein Versicherungsfall gelten

- a) alle von einer Vertrauensperson während der gesamten Laufzeit des Versicherungsvertrages allein oder gemeinschaftlich mit anderen verursachten Schäden.
- b) alle Schadenverursachenden Handlungen einer oder mehrerer Personen, wenn die Handlungen eine Tateinheit darstellen bzw. in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung zur Verfügung.

Die Versicherungssumme kann wahlweise wie folgt vereinbart werden:

**A Versicherungssumme EUR 100 000,-**

- a) Abzugsfranchise (Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden zu Lasten der Versicherungssumme)

Abzugsfranchise	Prämie je 1000 Seelen
EUR 5 000,-	EUR 8,-
EUR 15 000,-	EUR 6,-
EUR 25 000,-	EUR 5,-

- b) Abzugsfranchise (Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden. Die Versicherungssumme steht nach der Selbstbeteiligung in voller Höhe zur Verfügung.)

Abzugsfranchise	Prämie je 1000 Seelen
EUR 5 000,-	EUR 8,50
EUR 15 000,-	EUR 7,-
EUR 25 000,-	EUR 6,-

- c) Integralfranchise (Schäden, die die Integralfranchise übersteigen, werden voll ersetzt.)

Integralfranchise	Prämie je 1000 Seelen
EUR 5 000,-	EUR 9,-
EUR 15 000,-	EUR 7,50
EUR 25 000,-	EUR 7,-

**B Versicherungssumme EUR 250 000,-**

- a) Abzugsfranchise (Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden. Die Versicherungssumme steht nach der Selbstbeteiligung in voller Höhe zur Verfügung.)

Abzugsfranchise	Prämie je 1000 Seelen
EUR 5 000,-	EUR 18,-
EUR 15 000,-	EUR 16,50
EUR 25 000,-	EUR 15,50
EUR 50 000,-	EUR 12,50

b) Integralfranchise (Schäden, die die Integralfranchise übersteigen, werden voll ersetzt.)		rungssumme steht nach der Selbstbeteiligung in voller Höhe zur Verfügung.)	
<b>Integralfranchise</b>	<b>Prämie je 1000 Seelen</b>	<b>Abzugsfranchise</b>	<b>Prämie je 1000 Seelen</b>
EUR 5 000,-	EUR 18,50	EUR 5 000,-	EUR 43,-
EUR 15 000,-	EUR 17,-	EUR 15 000,-	EUR 41,50
EUR 25 000,-	EUR 16,50	EUR 25 000,-	EUR 41,-
EUR 50 000,-	EUR 15,50	EUR 50.000,-	EUR 38,-
<b>C Versicherungssumme EUR 500 000,-</b>		EUR 75 000,-	EUR 36,-
a) Abzugsfranchise (Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden. Die Versicherungssumme steht nach der Selbstbeteiligung in voller Höhe zur Verfügung.)		EUR 100.000,-	EUR 33,-
<b>Abzugsfranchise</b>	<b>Prämie je 1000 Seelen</b>	EUR 150 000,-	EUR 30,-
EUR 5 000,-	EUR 28,-	EUR 200 000,-	EUR 27,50
EUR 15 000,-	EUR 26,50	EUR 250.000,-	EUR 25,-
EUR 25 000,-	EUR 25,50	b) Integralfranchise (Schäden, die die Integralfranchise übersteigen, werden voll ersetzt.)	
EUR 50.000,-	EUR 23,-	<b>Integralfranchise</b>	<b>Prämie je 1000 Seelen</b>
EUR 75 000,-	EUR 20,50	EUR 5 000,-	EUR 44,-
EUR 100 000,-	EUR 18,-	EUR 15 000,-	EUR 42,50
b) Integralfranchise (Schäden, die die Integralfranchise übersteigen, werden voll ersetzt.)		EUR 25 000,-	EUR 42,-
<b>Integralfranchise</b>	<b>Prämie je 1000 Seelen</b>	EUR 50 000,-	EUR 40,-
EUR 5 000,-	EUR 28,50	EUR 75 000,-	EUR 39,-
EUR 15 000,-	EUR 27,-	EUR 100 000,-	EUR 38,-
EUR 25 000,-	EUR 26,50	EUR 150 000,-	EUR 35,50
EUR 50 000,-	EUR 25,50	EUR 200 000,-	EUR 34,-
EUR 75 000,-	EUR 24,-	EUR 250 000,-	EUR 32,50
EUR 100 000,-	EUR 23,-	<b>F Versicherungssumme EUR 1 500 000,-</b>	
<b>D Versicherungssumme EUR 750 000,-</b>		a) Abzugsfranchise (Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden. Die Versicherungssumme steht nach der Selbstbeteiligung in voller Höhe zur Verfügung.)	
a) Abzugsfranchise (Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden. Die Versicherungssumme steht nach der Selbstbeteiligung in voller Höhe zur Verfügung.)		<b>Abzugsfranchise</b>	<b>Prämie je 1000 Seelen</b>
<b>Abzugsfranchise</b>	<b>Prämie je 1000 Seelen</b>	EUR 100 000,-	EUR 41,-
EUR 5 000,-	EUR 37,-	EUR 150 000,-	EUR 38,-
EUR 15 000,-	EUR 35,50	EUR 200 000,-	EUR 35,50
EUR 25 000,-	EUR 34,50	EUR 250 000,-	EUR 33,-
EUR 50.000,-	EUR 32,-	b) Integralfranchise (Schäden, die die Integralfranchise übersteigen, werden voll ersetzt.)	
EUR 75 000,-	EUR 29,50	<b>Integralfranchise</b>	<b>Prämie je 1000 Seelen</b>
EUR 100 000,-	EUR 27,-	EUR 100 000,-	EUR 46,-
b) Integralfranchise (Schäden, die die Integralfranchise übersteigen, werden voll ersetzt.)		EUR 150 000,-	EUR 43,-
<b>Integralfranchise</b>	<b>Prämie je 1000 Seelen</b>	EUR 200 000,-	EUR 41,50
EUR 5 000,-	EUR 37,50	EUR 250 000,-	EUR 40,-
EUR 15 000,-	EUR 36,-	<b>G Versicherungssumme EUR 2 000 000,-</b>	
EUR 25 000,-	EUR 35,50	a) Abzugsfranchise (Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden. Die Versicherungssumme steht nach der Selbstbeteiligung in voller Höhe zur Verfügung.)	
EUR 50 000,-	EUR 34,50	<b>Abzugsfranchise</b>	<b>Prämie je 1000 Seelen</b>
EUR 75 000,-	EUR 33,-	EUR 100 000,-	EUR 47,-
EUR 100 000,-	EUR 32,-	EUR 150 000,-	EUR 44,-
<b>E Versicherungssumme EUR 1 000 000,-</b>		EUR 200 000,-	EUR 41,50
a) Abzugsfranchise (Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden. Die Versicherungssumme steht nach der Selbstbeteiligung in voller Höhe zur Verfügung.)		EUR 250 000,-	EUR 39,-

- b) Integralfranchise (Schäden, die die Integralfranchise übersteigen, werden voll ersetzt.)

<b>Integralfranchise</b>	<b>Prämie je 1000 Seelen</b>
EUR 100 000,-	EUR 52,-
EUR 150 000,-	EUR 49,-
EUR 200 000,-	EUR 47,50
EUR 250 000,-	EUR 46,-

#### **H Versicherungssumme EUR 2 500 000,-**

- a) Abzugsfranchise (Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden. Die Versicherungssumme steht nach der Selbstbeteiligung in voller Höhe zur Verfügung.)

<b>Abzugsfranchise</b>	<b>Prämie je 1000 Seelen</b>
EUR 100 000,-	EUR 51,50
EUR 150 000,-	EUR 48,50
EUR 200 000,-	EUR 46,-
EUR 250 000,-	EUR 43,50

- b) Integralfranchise (Schäden, die die Integralfranchise übersteigen, werden voll ersetzt.)

<b>Integralfranchise</b>	<b>Prämie je 1000 Seelen</b>
EUR 100 000,-	EUR 56,50
EUR 150 000,-	EUR 54,-
EUR 200 000,-	EUR 52,-
EUR 250 000,-	EUR 50,50

Bei Versicherungssummen von mehr als EUR 1 Mio. gilt für jeden Versicherungsnehmer eine Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr gemeldeten Versicherungsfälle in Höhe der dreifachen Versicherungssumme.

Die Prämien ermäßigen sich um 10 % bzw. 15 %, wenn der Versicherungsvertrag mit einer Laufzeit von drei bzw. fünf Jahren abgeschlossen wird.

Zusätzlich zu den genannten Prämien ist die gesetzliche Versicherungssteuer zu entrichten.

6. a) Jeder Versicherungsnehmer erhält eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 30 %, wenn seine Schadenquote nicht höher ist als 25 %. Die Schadenquote errechnet sich nach jedem abgelaufenen Versicherungsjahr aus dem Verhältnis der Prämie und der im abgelaufenen Jahr aufgelösten Schadenreserven einerseits sowie der im abgelaufenen Jahr geleisteten Entschädigungen und gebildeten Schadenreserven andererseits. Dabei werden alle Schäden berücksichtigt, die nach Beginn dieser Vereinbarung gemeldet werden. Ein nach dieser Abrechnung verbleibender Verlust wird auf die Abrechnung des jeweils nächsten Jahres vorgetragen.
- b) Bei Beginn des Versicherungsjahres wird die Prämie unter Abzug des sich gemäß a) ergebenden Höchstsatzes von 30 % in Rechnung gestellt. Bei Ablauf des Versicherungsjahres ist je nach Höhe der Schadenquote der entsprechende Prämienanteil nach zu entrichten.
7. In Erweiterung von § 14 Nr. 2. AVB gilt: Nicht erstattet werden Schäden, die zwar während der Laufzeit des Versicherungsvertrages verursacht wurden, jedoch erst später als 3 Jahre nach Vertragsbeendigung dem Versicherer angezeigt werden. § 12 Nr. 1. AVB bleibt unberührt.
8. Als anderweitige Versicherung im Sinne von § 14 Nr. 6. AVB gilt ausschließlich die Feuerversicherung.
9. Abweichend von § 7 Nr. 2. AVB i.V.m. § 11 Nr. 2. AVB gilt für die nach Maßgabe dieser Klausel gedeck-

ten Schäden zusätzlich zu der Abzugsfranchise bzw. Integralfranchise eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden in Höhe von 10 % der Versicherungssumme. Überschreitet im Einzelfall ein Schaden die Versicherungssumme, so steht als Entschädigungsleistung die Versicherungssumme abzüglich der Selbstbeteiligung zur Verfügung.

10. Schäden, die durch Handlungen vor Vertragsbeginn verursacht sind, bei denen das Geld aber nach Vertragsbeginn abfließt, sind, wenn der Schaden im übrigen bedingungsgemäß verursacht ist, von der Vertrauensschadenversicherung erfasst.
11. Versicherungsschutz für die Landeskirchen, Kirchenkreise, Gemeinden, Dekanate, Probsteien und Gemeindeverbände erstreckt sich nicht auf von ihnen unterhaltenen Einrichtungen mit rechtlicher Selbstständigkeit. Für diese Einrichtungen kann gesonderter Versicherungsschutz nach Maßgabe des bei der ECCLESIA hinterlegten Sondertarifs beantragt werden.
12. Abweichend von § 14 Nr. 7. AVB werden Schäden nicht erstattet, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Terror, Verfügungen hoher Hand, höhere Gewalt, Kernenergie oder durch Umwelteinwirkungen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes oder des Wasserhaushaltsgesetzes überwiegend mitverursacht worden sind.
13. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Abgabe einer Anzeige oder gibt er eine unrichtige Anzeige ab oder unterlässt er die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, so wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung nicht frei, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, wesentliche gefahrerhöhende Änderungen oder Erweiterungen unverzüglich beim Versicherer zum Zwecke der Überprüfung der Prämie und der Bedingungen anzuzeigen.
14. Der gesamte Geschäftsverkehr wird über die ECCLESIA abgewickelt.

Der ECCLESIA ist im Regelfall durch den Versicherungsnehmer eine Vollmacht zur uneingeschränkten aktiven und passiven Vertretung gegenüber dem Versicherer erteilt worden. Wird ein Nachweis der Bevollmächtigung vom Versicherer im Einzelfall verlangt, wird eine Kopie der Vollmacht akzeptiert. Liegt eine Vollmacht im Einzelfall nicht vor, zeigt ECCLESIA dies dem Versicherer an.

Die ECCLESIA ist bevollmächtigt, Anzeigen, Willenserklärungen, Zahlungen und Schadenmeldungen des Versicherungsnehmers für den Versicherer rechtverbindlich entgegenzunehmen. Sie leitet diese unverzüglich an den Versicherer weiter. Die ECCLESIA ist weiterhin ermächtigt, Rückprämien sowie Entschädigungsleistungen im Rahmen von Regulierungsvollmachten oder aufgrund einzelfallbezogener Abstimmung entgegenzunehmen und für den Versicherer an den Versicherungsnehmer oder Dritte auszuzahlen.

Im Schadenfall unterrichtet der Versicherer die ECCLESIA über den jeweiligen Sachstand der Bearbeitung durch Übermittlung von Kopien der wesentlichen Schriftstücke.

Der Versicherer bestätigt Versicherungsschutz für Verträge, die ECCLESIA nach Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung abschließt, innerhalb von zwei Werktagen.

## 15. Vertragsumstellung

Sämtliche nach dem bisherigen Rahmenabkommen geschlossenen Verträge werden ohne Schlechterstellung zum 1.1.2008 umgestellt.

H a m b u r g , den 29. Mai 2008

**Euler Hermes**  
Kreditversicherungs-AG

D e t m o l d , den 12. Juni 2008

**ECCLESIA**  
Versicherungsdienst GmbH

H a n n o v e r , den 13. Januar 2009

**Evangelische Kirche  
in Deutschland**

**Nr. 102\* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 1. Tagung zum Aufruf der EKD zur Wahlbeteiligung bei allen Wahlterminen 2009.**

**Vom 2. Mai 2009.**

Demokratie lebt von der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Aus den Kirchen in der DDR ist im Herbst 1989 die Forderung nach freien und geheimen Wahlen auf die Straßen und Plätze getragen worden. Heute haben wir in ganz Deutschland die Möglichkeit, an demokratischen Wahlen teilzunehmen. Diese Errungenschaft sollten wir nicht verkümmern lassen. Die Synode der EKD ruft alle Bürgerinnen und Bürger auf, ihr Stimmrecht zu nutzen.

Eine niedrige Wahlbeteiligung begünstigt den Einzug extremer Parteien in die Parlamente. Unsere Gesellschaft ist angewiesen auf ein breites bürgerschaftliches Engagement. Eine hohe Wahlbeteiligung ist wichtig für den Zusammenhalt der Bürgergesellschaft. Mit dem Gang ins Wahllokal zeigen wir unsere Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen.

Wir bitten unsere Gemeindeglieder wählen zu gehen und mit ihrer Stimme diejenigen Parteien und Kandidatinnen und Kandidaten zu stärken, die für die Menschenrechte und die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten.

Rechtsextreme Parteien wie insbesondere die NPD sind für Christinnen und Christen nicht wählbar. Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit sind mit dem christlichen Glauben nicht vereinbar. Sie widersprechen der biblischen Botschaft von Gott dem Schöpfer aller Menschen, sie stehen im Widerspruch zum Versöhnungshandeln Jesu Christi und missachten die jüdischen Wurzeln unseres Glaubens.

Es bleibt unsere Aufgabe, Demokratie zu stärken und zu gestalten.

Die Kirchengemeinden, Werke und Einrichtungen der evangelischen Kirche werden gebeten, vor allen Wahlterminen des Jahres 2009 zur Wahlbeteiligung aufzurufen.

W ü r z b u r g , den 2. Mai 2009

**Die Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

**Nr. 103\* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 1. Tagung zum Volksentscheid zum Religionsunterricht an den Schulen des Landes Berlin.**

**Vom 2. Mai 2009**

Die Synode der EKD dankt allen, die sich beim Volksbegehren und Volksentscheid zugunsten des Religionsunterrichts an den Schulen des Landes Berlin engagiert beteiligt und öffentlich zu Wort gemeldet haben; ihr Dank gilt insbesondere auch Politikerinnen und Politikern unterschiedlicher Parteien für ihr offenes Eintreten in dieser Angelegenheit.

Die Synode der EKD nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass die vielen positiven Voten zum Volksentscheid nicht das erforderliche Quorum erreicht haben. Sie bekräftigt umso deutlicher ihr Eintreten für den evangelischen Religionsunterricht als einem ordentlichen Unterrichtsfach in der Schule. Sie bittet die Landeskirchen, sich mit aller Entschiedenheit für seinen Erhalt einzusetzen und dabei die Religionslehrerinnen und Religionslehrer zu unterstützen.

Gerade in unserer Zeit des interkulturellen und interreligiösen Zusammenlebens leistet der evangelische Religionsunterricht einen unverwechselbaren Beitrag zum Bildungsauftrag von Schule.

Die Auseinandersetzung mit weltanschaulichen und religiösen Fragen bringt Maße des Menschlichen zur Sprache, die in keinem anderen Unterrichtsfach in diesen, auf Identität und Verständigung zielenden Dimensionen zur Geltung gebracht werden können.

Fragen nach Wahrheit und Letztbegründung, nach Orientierung und Wertbezügen gehören in die Schule. Deshalb braucht schulische Bildung den evangelischen Religionsunterricht.

W ü r z b u r g , den 2. Mai 2009

**Die Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

**Nr. 104\* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 1. Tagung zum Luft-Boden-Schießplatz Kyritz-Ruppiner Heide.**

**Vom 2. Mai 2009.**

Die Synode der EKD unterstützt das Anliegen der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom März 2009 zum Nutzungsverbot der Kyritz-Ruppiner Heide als Luft-Boden-Schießplatz (Bombodrom).

W ü r z b u r g , den 2. Mai 2009

**Die Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

**Nr. 105\* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 1. Tagung zur Festsetzung des Schwerpunktthemas für die 2. Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.**

**Vom 2. Mai 2009.**

Das Schwerpunktthema für die 2. Tagung der 11. Synode 2009 lautet:

»Ehrenamtliches Engagement in Kirche und Gesellschaft«.

W ü r z b u r g , den 2. Mai 2009

**Die Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

## **B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland**

---

### **C. Aus den Gliedkirchen**

---

### **D. Mitteilungen aus der Ökumene**

---

### **E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen**

---

### **F. Mitteilungen**

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 89 Pfingsten 2009. Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen. . . . . 133
- Nr. 90\* Bekanntmachung der Besetzung der gemeinsamen Beschwerdestelle nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Vom 23. April 2009. . . . . 134
- Nr. 91\* 27. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 18. Februar 2009. . . . . 134
- Nr. 92\* 2. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die DVO.EKD und zur Regelung des Übergangsrechts. Vom 18. Februar 2009. . . . . 134
- Nr. 93\* 9. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Zulage an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Ballungsräumen. Vom 18. Februar 2009. . . . . 135
- Nr. 94\* Arbeitsrechtsregelung zum Außerkraftsetzen der Arbeitsrechtsregelung über Einschränkung von Fahrtkostenzuschüssen für Mitarbeiter/innen der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der EKD und «Dienste in Übersee», der Arbeitsrechtsregelung über die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und der Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung des Arbeitsrechts für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Gebiet des ehemaligen Bundes der Evangelischen Kirchen und seines Diakonischen Werkes (Anpassungsarbeitsrechtsregelung). Vom 18. Februar 2009. . . . . 136
- Nr. 95\* 1. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Fortbildungsordnung). Vom 18. Februar 2009. . . . . 136
- Nr. 96\* 4. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fall der Einschränkung oder Auflösung von Einrichtungen oder von Rationalisierungs- und Strukturmaßnahmen (Sicherungsordnung – SichO.EKD). Vom 18. Februar 2009. . . . . 138
- Nr. 97\* 5. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung über die kirchliche Altersversorgung (OKAV). Vom 18. Februar 2009. . . . . 140

- Nr. 98\* 1. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für im Ausland eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Auslandsarbeitsrechtsregelung). Vom 18. Februar 2009. . . . . 141
- Nr. 99\* 1. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Rahmenrichtlinie für eine Dienstvereinbarung zur Einführung von Arbeitszeitkonten zur Flexibilisierung der Arbeitszeiten in Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der in § 1 DVO.EKD genannten Einrichtungen. Vom 18. Februar 2009. . . . . 142
- Nr. 100\* 1. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pflegedienst. Vom 18. Februar 2009. . . . . 143
- Nr. 101\* Rahmenabkommen über Vertrauensschadenversicherung zwischen der EKD und der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG. Vom 13. Januar 2009. . . . . 145
- Nr. 102\* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 1. Tagung zum Aufruf der EKD zur Wahlbeteiligung bei allen Wahlterminen 2009. Vom 2. Mai 2009. . . . . 148
- Nr. 103\* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 1. Tagung zum Volksentscheid zum Religionsunterricht an den Schulen des Landes Berlin. Vom 2. Mai 2009. . . . . 148
- Nr. 104\* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 1. Tagung zum Luft-Schießplatz Kyritz-Ruppiner Heide. Vom 2. Mai 2009. . . . . 148
- Nr. 105\* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 1. Tagung zur Festsetzung des Schwerpunktthemas für die 2. Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 2. Mai 2009. . . . . 149

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### C. Aus den Gliedkirchen

### D. Mitteilungen aus der Ökumene

### E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

### F. Mitteilungen





## Die Festnetz-Flatrate für die Kirche

### HKD-Flatrate: deutschlandweit in ALLE Netze



Mit den Flat-Tarifen der HKD (im Rahmenvertrag mit der T-Systems Deutsche Telekom AG) telefonieren **Einrichtungen der Evangelischen Kirche und Diakonie** zum Festpreis in **alle Festnetz- und Mobilfunknetze** in ganz Deutschland!

Rund um die Uhr, sieben Tage die Woche, ohne Minutenbeschränkung: Sie haben volle Kostenkontrolle.

#### Telefonieren und Surfen zum Festpreis!

- inkl. Flatrate in alle Mobilnetze
- inkl. Flatrate ins deutsche Festnetz
- DSL Business zum Sparpreis zubuchbar
- alle Grundgebühren inklusive

**Analog Flatrate:** **49,00**  
€/Monat\*

**ISDN Flatrate:** **59,00**  
€/Monat\*

**DSL Business mit Flatrate ab** **5,00**  
€/Monat\*

**PMx Flatrate auf Anfrage**

Alle Informationen im [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de) (für angemeldete Kunden, Suchwort: Flatrate)  
Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701, [festnetz@hkd.de](mailto:festnetz@hkd.de)

\* Preise ausgenommen Auslandsgespräche, Bereitstellungsentgelte, Service- u. Sondernummern, Porto und EDV-Fremdgebühren. Preise zzgl. gesetzl. MwSt.

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucktechnik • Bürobedarf • Möbel

HKD Handelsgesellschaft für  
Kirche und Diakonie mbH  
Postfach 2320  
24022 Kiel

Tel. 0431 6632 - 4701  
Fax 0431 6632 - 4747  
[info@hkd.de](mailto:info@hkd.de)  
[www.hkd.de](http://www.hkd.de)



[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)